

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Einladung HuF Presse	2
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 2 16. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	4
Vorlage FB I/3532/2018	4
Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung 2019 FB I/3532/2018	9
Anlage 2 Kostenzusammenstellung 2019 FB I/3532/2018	10
TOP Ö 3 Auflösung des Bergischen Transportverbandes (BTV)	11
Vorlage FB I/3536/2018	11
TOP Ö 4 Brandverhütungsschau; Satzung und öffentlich-rechtliche Vereinbarung	15
Vorlage FB III/3529/2018	15
Anlage 1 zur Satzung Brandverhütungsschauen, Gebührentarif FB III/3529/2018	17
Anlage 2 zur Satzung Brandverhütungsschauen, Aufstellung der Objekte FB III/3529/2018	18
Kalkulation der BVS-Gebühren FB III/3529/2018	20
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung BVS Stand 2018-09-25 FB III/3529/2018	21
Satzung Brandverhütungsschau 2018-10-01 FB III/3529/2018	23
TOP Ö 5 Informationen zum Entwurf des 2. NKF Weiterentwicklungsgesetzes - 2. NKF WG NRW -	27
Vorlage FB I/3538/2018	27

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** am Dienstag, dem 06.11.2018, um 17:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet im Saal des Gemeindezentrum Lindenberg, Lindenbergstr. 8 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 16. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007 **FB I/3532/2018**
- 3 Auflösung des Bergischen Transportverbandes (BTV) **FB I/3536/2018**
- 4 Brandverhütungsschau; Satzung und öffentlich-rechtliche Vereinbarung **FB III/3529/2018**
- 5 Informationen zum Entwurf des 2. NKF Weiterentwicklungsgesetzes - 2. NKF WG NRW - **FB I/3538/2018**
- 6 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Vergabe Schulbücher Realschule **FB II/3534/2018**
- 2 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Dietmar Persian

Mitgliederliste

des Haupt- und Finanzausschusses zur Sitzung am 06.11.2018
um 17:00 Uhr im Saal des Gemeindezentrum Lindenberg, Lindenbergstr. 8.

Vorsitzender

Persian, Dietmar, Bürgermeister

Mitglieder

Fischer, Rolf	SPD
Grasemann, Hans-Jürgen	SPD
Hager, Wilfried	CDU
Hücker, Manfred	CDU
Mallwitz, Stefan	SPD
Meine, Martin	SPD
Moritz, Frank	CDU
Päper, Cornelia	CDU
Sabelek, Egbert	B 90/Grüne
Schütte, Christian	CDU
Thiel, Brigitte	FaB
von der Neyen, Marc	CDU
von Polheim, Jörg	FDP
Wolter, Michael	UWG

von der Verwaltung

Bever, Isabel
Kemper, Torsten
Klewinghaus, Dieter
Schröder, Andreas
Stehl, Alexander
Winter, Monika



Vorlage

Datum: 12.10.2018
 Vorlage FB I/3532/2018

TOP	Betreff 16. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007				
<p>Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den nachfolgenden 16. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung):</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 1</i></p> <p style="text-align: center;"><i>§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</i></p> <p>Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>(6) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-täglich einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>a) für die Straßenreinigung</td> <td style="text-align: right;">0,84 EUR/m,</td> </tr> <tr> <td>b) für die Winterwartung</td> <td style="text-align: right;">1,66 EUR/m.</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 3</i> <i>Inkrafttreten</i></p> <p>Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2019 in Kraft.</p>		a) für die Straßenreinigung	0,84 EUR/m,	b) für die Winterwartung	1,66 EUR/m.
a) für die Straßenreinigung	0,84 EUR/m,				
b) für die Winterwartung	1,66 EUR/m.				

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2018	öffentlich
Rat	29.11.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Gebührengegenüberstellung

2018		2019
------	--	------

• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,87 €/m	0,84 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,55 €/m	1,66 €/m

Gebührenbedarfsberechnung

Die Reinigungsgebühr unterteilt sich in eine Gebühr für die Straßenreinigung (Kehrdienst) und für die Winterwartung (Winterdienst). Maßstab für beide Gebühren sind die Seiten eines Grundstücks in Meter (Frontlänge = Veranlagungsmeter) entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (§ 6 Absatz 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Aufwendungen der Straßenreinigung (Kehrdienst) bzw. der Winterwartung (Winterdienst) (siehe Anlagen 1 und 2) werden durch die Summe der Veranlagungsmeter dividiert.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für die Straßenreinigung weist zum **01.01.2018** folgenden Bestand aus:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Bestand in Höhe von rd.	3.855 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	285.292 €

Die Kalkulation **2018** sah für den Bereich der **Straßenreinigung (Kehrdienstes)** im Saldo einen **Überschussabbau** in Höhe von **500 €** vor; für die **Winterwartung (Winterdienst)** war ein **Überschussabbau** in Höhe von **82.500 €** eingeplant.

Nach der **Hochrechnung** für **2018** unter Berücksichtigung des Überschussabbaus von **500 €** schließt die **Straßenreinigung (Kehrdienst)** mit einem Fehlbetrag von **1.336 €** ab.

Für die **Hochrechnung 2018** im Winterdienst wird vorsichtig von einem mittelmäßigen Winter ausgegangen, um bei einem tatsächlichen Wintereinbruch nicht zu niedrige Kosten angesetzt zu haben. Es wurden die Kosten bis einschließlich September 2018 berücksichtigt und anhand der gewonnenen Erkenntnisse hochgerechnet. Es zeichnet sich ab, dass insbesondere die variablen Kosten des Bauhofes und für die Fremdunternehmen durch die zu Beginn des Jahres längere Frostperiode etwas höher ausfallen werden als im Vorjahr. Dies allerdings wurde bei der vorsichtigen Kalkulation für 2018 auch berücksichtigt und somit geplant. Im prognostizierten Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung des geplanten Überschussabbaus in Höhe von **82.500 €** ein Überschuss von rd. **14.504 €**.

Der **Gebührenausgleichsbestand** würde somit zum **31.12.2018** folgenden Bestand ausweisen:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Bestand in Höhe von rd.	2.019 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	217.296 €

Der vorstehende Betrag der Straßenreinigung (Kehrdienst) ist gem. § 6 Abs. 2 KAG entsprechend unter Berücksichtigung seines Entstehungsjahres auszugleichen:

- Restüberschussabbau 2015 in 2019 rd. - 900 €
- Restüberschussabbau 2016 in 2020 rd. - 1.207 €
- Teilüberschussabbau 2017 in 2020 rd. - 451 €
- Teilfehlbetragsabbau 2018 in 2020 rd. 836 €
- Restüberschussabbau 2017 in 2021 rd. - 1.000 €
- Restfehlbetragsabbau 2018 in 2021 rd. 703 €

Der ausgewiesene, aufgelaufene Überschuss der Winterwartung (Winterdienst) ist ebenfalls unter Berücksichtigung seines jeweiligen Entstehungsjahres im Rahmen der 4-Jahres-Regelung auszugleichen:

- Restüberschussabbau 2015 in 2019 rd. - 79.427 €
- Teilüberschussabbau 2016 in 2019 rd. - 3.073 €
- Restüberschussabbau 2016 in 2020 rd. - 84.489 €
- Restüberschussabbau 2017 in 2021 rd. - 35.803 €
- Restüberschussabbau 2018 in 2021 rd. - 14.504 €

Straßenreinigungsgebühren (Kehrdienstgebühren) 2019

Die kalkulierten Kosten für die Straßenreinigung (Kehrdienst) sinken gegenüber 2018 insgesamt um etwa 1.060 €. Somit kann bei gleichzeitigem Abbau von Überschüssen die Gebühr auf **0,84 €/m** leicht gesenkt werden (siehe Anlage 1).

Winterwartungsgebühren (Winterdienstgebühren) 2019

Im Bereich der Winterwartung (Winterdienst) steigen die Kosten bei vorsichtiger Kalkulation auf der Basis des Jahres 2018 an, was insgesamt zu einer Gebührensteigerung von 0,11 €/m gegenüber dem Vorjahr führt.

Für das Jahr 2019 ergibt sich somit eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 2,51 €/m. Begünstigend kommt eine Überschussabdeckung von rd. 82.500 € aus dem Gebührenhaushalt hinzu, die eine Gebührenminderung von 0,85 €/m bewirkt. Die für das Jahr 2019 zu erhebende **Winterwartungsgebühr (Winterdienstgebühr)** beträgt somit per Saldo **1,66 €/m** (siehe Anlage 1).

Hochrechnung für 2020 und 2021

Nach Hochrechnung ergeben sich die nachstehenden Gebühren für die Jahre 2020 und 2021:

	2020	2021
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,84 €/m	0,85 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,66 €/m	2,02 €/m

Änderung des Straßenverzeichnisses

Das Straßenverzeichnis hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt den nachfolgenden 16. Nachtrag über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren:

Artikel 1

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

- (7) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-tägig einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:
- a) für die Straßenreinigung 0,84 EUR/m,
 - b) für die Winterwartung 1,66 EUR/m.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung 2019 FB-I

Anlage 2: Kostenzusammenstellung 2019 FB-I

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Christian Schulz

Anlagen:

A1: Gebührenbedarfsberechnung 2019

A2: Kostenzusammenstellung 2019

Gebührenbedarfsberechnung 2019

Kostenzusammenstellung (siehe Anlage 2)	EURO
Kehrdienst	34.630,00
Winterdienst	275.540,00
Veranlagungsmeter	m
Kehrdienst	35.797,00
Winterdienst	96.771,00

Gebührenberechnung			
	Kosten EURO	Veranlagungs- meter	EURO/m
Kehrdienst	34.630,00	35.797,00	0,97
hiervon 90 %			0,87
Winterdienst	275.540,00	96.771,00	2,85
hiervon 88,35 %			2,51

anteilige Anrechnung Überschuss / Fehlbetrag Vorjahren			
	Kosten EURO	Veranlagungs- meter	EURO/m
Kehrdienst	-900,00	35.797,00	-0,03
Winterdienst	-82.500,00	96.771,00	-0,85

Gebührenfestsetzung			
			EURO/m
Kehrdienst	bisher		0,87
	ermittelte Gebühr 2019		0,87
	Gebühr aus Überschussanrechnung		-0,03
	Vorschlag der Verwaltung		0,84
Winterdienst	bisher		1,55
	ermittelte Gebühr 2019		2,51
	Gebühr aus Überschussanrechnung		-0,85
	Vorschlag der Verwaltung		1,66

Kontrollrechnung			
	EURO/m	m	EURO
Kehrdienst			
Vorschlag	0,84	35.797,00	30.069,48
Kosten	34.630,00	90,00%	31.167,00
Überschussanrechnung			-900,00
Saldo	Fehlbedarf		-197,52
Winterdienst			
Vorschlag	1,66	96.771,00	160.639,86
Kosten	275.540,00	88,35%	243.439,59
Überschussabdeckung			-82.500,00
Saldo	Fehlbedarf		-299,73

Straßenreinigung2019

Kostenzusammenstellung

Konto	Bezeichnung	Ansatz EURO	Geb.Pflicht. Kehrdienst EURO	Geb.Pflicht. Winterdienst EURO	Sonstiger Winterdienst EURO	Sonstige Reinigung EURO
	Sachkosten					
523100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	9.000,00	0,00	6.300,00	2.700,00	0,00
526900	Sonstige Vorräte	41.000,00	0,00	28.700,00	12.300,00	0,00
529100	Sonstige Sach- u. Dienstleistungen	126.200,00	20.060,00	47.500,00	52.500,00	6.140,00
542900	Andere sonstige Inanspr. Rechten, Dienstl.	2.700,00	2.040,00	0,00	0,00	660,00
	Bauhof	318.400,00	2.650,00	166.320,00	71.280,00	78.150,00
	Verwaltungskostenbeitrag	48.050,00	9.880,00	26.720,00	11.450,00	0,00
	insgesamt	545.350,00	34.630,00	275.540,00	150.230,00	84.950,00



Vorlage

Datum: 19.10.2018

Vorlage FB I/3536/2018

TOP	Betreff Auflösung des Bergischen Transportverbandes (BTV)
<p>Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss / Rat nimmt die vom BTV zur Verfügung gestellten Unterlagen aus der BTV Verbandsversammlung vom 11.07.2018 i.V.m. den Unterlagen für die Erstellung dieser Ratsvorlage zur Kenntnis. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat / Der Rat erklärt seinen Willen, dass der Zweckverband BTV zum 31.12.2018 aufgelöst werden soll. Dieser Wille steht unter der Prämisse, dass die zukünftige Aufgabenwahrnehmung nicht ausschließlich alleine durch die Schloss-Stadt Hückeswagen erfolgt, sondern im Rahmen einer Kooperation zwischen örE, BWS GmbH und BAV.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vertreter der Schloss-Stadt Hückeswagen werden ermächtigt und angewiesen, eine Auflösung des BTV zum 31.12.2018 in der nächsten Verbandsversammlung des BTV zu beschließen. 2. Die Rechte und Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach dem neuen Verpackungsgesetz werden ab dem 01.01.2019 vom BAV in seiner Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahrgenommen. 3. Die der Schloss-Stadt Hückeswagen zustehenden Gesellschafteranteile an der BWS GmbH sollen im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung dem für das Gemeindegebiet zuständigen öffentlich – rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) BAV übertragen werden. 	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2018	öffentlich
Rat	29.11.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund der Verabschiedung des neuen Verpackungsgesetzes (VerpackG) mit Rechtskraft zum 01.01.2019 ergeben sich gravierende Veränderungen in der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Betreibern dualer Systeme.

Anfang der 90er Jahre wurde der kommunale Zweckverband BTV als Interessenvertretung für alle Kommunen gegründet, um die Angelegenheiten mit dem (einen) DS „Grüner Punkt“ zu regeln. Dies war aufgrund der Formulierungen der Verpackungsverordnung (VerpackV) möglich und sinnvoll.

Im Laufe der Jahre sind bis heute 10 weitere DS hinzugekommen, die die Zusammenarbeit und den Arbeitsaufwand deutlich ausgeweitet haben.

Das zum 01.01.2019 in Kraft tretende Verpackungsgesetz, welches die bisherige Verpackungsordnung ablöst, enthält zudem eine Reihe von Änderungen im Verhältnis zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) sowie den Betreibern dualer Systeme. So können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger u.a. einseitige Mitbenutzungsansprüche für die PPK-Sammlung geltend machen (§ 22 Abs. 4), Entgeltvereinbarungen haben sich an den Gebührenbemessungsgrundsätzen des § 9 BGebG zu orientieren, die Betreiber dualer Systeme haben im Gegenzug einen Herausgabeanspruch auf einen Anteil des Sammelgemischs bei PPK. Insbesondere sieht das neue Verpackungsgesetz neue einseitige Befugnisse der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger außerhalb der eigentlichen Abstimmungsvereinbarung vor, wie die Befugnis zum Erlass einer Rahmenvorgabe für die Abfallfraktion LVP, die nach dem Gesetzeswortlaut ausschließlich durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geltend gemacht werden dürfen. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind nach § 17 KrWG, § 5 LAbfG NRW grundsätzlich die kreisangehörigen Städte / Gemeinden, wenn diese nicht - wie auch die Schloss-Stadt Hückeswagen - ihre Aufgabe als örE vollumfänglich auf den BAV übertragen haben, sowie die Kreise bzw. die durch öffentlich-rechtliche Aufgabenübertragung zuständigen Organisationen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung, der BAV.

Für Hückeswagen bedeutet dies, dass zukünftig der BAV als zuständiger Sammel-örE sowie der BAV als „Entsorger-örE“ zuständig für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach dem Verpackungsgesetz sind und damit u.a. auch die gemeinsamen Verhandlungen von Kommunen und BAV (als Kreisvertreter) mit den Betreibern der dualen Systeme zum Abschluss einer neuen, den Erfordernissen des Verpackungsgesetzes genügenden Abstimmungsvereinbarung, führen müssen.

In diesem Zusammenhang muss allerdings Beachtung finden, dass auf den Seiten der Betreiber der dualen Systeme nach § 22 Abs. 7 VerpackG ein gemeinsamer Vertreter die Verhandlungen führen wird.

Dieser ist berechtigt und verpflichtet, mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Systemgestaltung für die drei Materialgruppen Glas, PPK, LVP zu vereinbaren und gegebenenfalls – soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger weiterhin eine Aufnahme der Nebenentgeltregelung in die Abstimmungsvereinbarung wünscht – auch über die Nebenentgelte zu verhandeln.

Aus Sicht dieses Vertreters wäre es wünschenswert, dass sich die beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in einem Gebiet ebenfalls zusammenschließen und sich auf einen gemeinsamen Vertreter verständigen, der die Verhandlungen mit dem gemeinsamen Vertreter der Systeme führt und zum Abschluss bringt. Dies könnte die notwendige Kompromissfindung bei der Erarbeitung einer neuen Abstimmungsvereinbarung erheblich erleichtern.

Aufgrund der Tatsache, dass zum einen die bisherige Aufgabenübertragung – abfallwirtschaftliche Aufgaben nach der Verpackungsverordnung – auf den BTV zum 31.12.2018 leer läuft und letztlich allein die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Kommunen, ASTO, BAV) die Rechte und Pflichten nach dem Verpackungsgesetz wahrnehmen dürfen und zum anderen aber die Aufgaben nach dem Verpackungsgesetz hoch komplex sind, haben die Verantwortlichen in unserer Region nach praktikablen und auch rechtlich umsetzbaren Lösungen gesucht mit dem Ziel, auch weiterhin einen Zusammenschluss der verschiedenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu ermöglichen.

In mehreren Gesprächen, so auch mit der derzeitigen kompletten BTV-Verbandsführung, der BAV - Geschäftsführung und auch mit Unterstützung einer Fachanwaltskanzlei sind folgende Erkenntnisse gereift:

- Der BTV kann die Aufgaben in der jetzigen Art und Weise nicht mehr weiter wahrnehmen und sollte deshalb zum 31.12.2018 aufgelöst werden.
- Die bisherige Aufgabe des BTV – die Erfüllung von abfallwirtschaftlichen Aufgaben nach der Verpackungsverordnung – fallen zwar auf die Mitgliedskommunen zurück, sind aber mit Inkrafttreten des neuen Verpackungsgesetzes zum 01.01.2019 inhaltsleer.
- Für die den Kreisen zugewiesenen Aufgaben ist der BAV als Zweckverband des Oberbergischen und des Rheinisch-Bergischen Kreises örE.
- Aufgrund der Tatsache, dass die Schloss-Stadt Hückeswagen ihre Aufgabe als örE gemäß § 17 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW vollumfänglich auf den BAV übertragen hat, nimmt dieser ab dem 01.01.2019 die Rechte und Pflichten nach dem Verpackungsgesetz wahr.
- Die BWS GmbH soll von den örE der Region als Gesellschaft weitergeführt werden und zukünftig u.a. im Wege eines Verhandlungsmandats mit den Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Abstimmungsvereinbarung beauftragt werden. Zudem soll sie weitere Befugnisse der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach dem Verpackungsgesetz wahrnehmen und von diesen im Wege einer In-House-Beauftragung beauftragt werden können. Weiterhin soll für das operative Geschäft (z.B. Glascontainerstandortreinigung) die AVEA, vertreten sein.

Formal sieht die BTV – Verbandssatzung vor, dass die VV gem. § 4 Nr. 6 die Auflösung des Verbandes beschließen muss; in § 18 Abs. 1 ist aber zusätzlich geregelt, dass alle Mitglieder einer Auflösung zustimmen müssen.

Über die Schlussverwendung des BTV-Vermögens, den Einsatz eines Liquidators usw. kann die VV gem. § 18 Abs. 2 einen eigenständigen Beschluss fassen, soweit nicht die gesetzlichen Rechtsfolgen eintreten sollen. Es wird auf der Grundlage der bisherigen Erörterungen und Beratungen von der Verbandsführung empfohlen, dass das zu verteilende Vermögen (nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses 2018) analog der bisherigen Praxis des Einwohner-schlüssels aufgeteilt werden soll.

Nach den gesetzlichen Regelungen handelt es sich bei dem Ratsbeschluss um die Anweisung des Rates an die Vertreter in der VV für ein bestimmtes Abstimmungsverhalten.

Da die BWS GmbH von den örE beauftragt werden soll, müssen die örE Gesellschafter der BWS GmbH sein oder werden. Dies ist zwingend erforderlich, um im Rahmen eines sog. „In-House-Geschäftes“ den Dienstleistungsauftrag an die BWS GmbH ohne ein Ausschreibungsverfahren erteilen zu können; die Beteiligungsverhältnisse müssen dabei so gestaltet sein, dass die Gesellschaft von den örE „wie bei einer eigenen Aufgabenerfüllung“ beherrscht wird (sog.

In-House-Fähigkeit“). Die Beteiligung Dritter, die nicht örE sind, darf daher – wenn gewünscht – nur in einem Umfang erfolgen, der die In-House-Fähigkeit nicht gefährdet. Des Weiteren müssen nach dem Gemeindegewirtschaftsrecht die Beteiligungsrelationen in einem Zusammenhang mit dem Umfang der Leistungen im Gebiet der örE stehen.

Es ist somit empfehlenswert, dass die Kommunen in dem Ratsbeschluss gleichzeitig in Form einer allgemeinen Absichtserklärung festlegen, dass die den Kommunen im Wege der Auseinandersetzung des Vermögens des BTV zustehenden Gesellschaftsanteile an der BWS an den für ihr Gemeindegebiet zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, hier den BAV, übertragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever



Vorlage

Datum: 28.09.2018
 Vorlage FB III/3529/2018

TOP	Betreff Brandverhütungsschau; Satzung und öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Beschlussentwurf:	
<p>Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat / Der Rat beschließt, die Wahrnehmung der Aufgabe der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG an den Oberbergischen Kreis zu übertragen und die dazugehörige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu unterzeichnen.</p> <p>Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat / Der Rat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschauen in der Schloss-Stadt Hückeswagen und Entgelte für sonstige brandschutztechnische Leistungen.</p>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2018	öffentlich
Rat		öffentlich

Sachverhalt:

Die Brandverhütungsschauen werden durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

Die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach § 26 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG) liegt bei den Kommunen. Nach § 26 Abs. 2 BHKG besteht jedoch die Möglichkeit, diese Aufgabendurchführung im Wege einer Mandatierung auf den Oberbergischen Kreis zu übertragen.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat sich wie die anderen 12 Kommunen des Oberbergischen Kreises entschieden, diese Aufgabe an den Kreis zu übertragen, da es für die betroffenen 112

Objekte im Gemeindegebiet finanziell nicht sinnvoll wäre, das dafür erforderliche qualifizierte Personal vorzuhalten.

Zur Umsetzung des Verfahrens einer Mandatierung ist es unerlässlich, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Oberbergischen Kreis abzuschließen sowie eine „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschauen und Entgelte für sonstige brandschutztechnische Leistungen“ zu erlassen.

Der Oberbergische Kreis hat kreiseinheitliche öffentlich-rechtlich Vereinbarungen und Satzungen entworfen und die Gebühren kalkuliert. Die Entwürfe wurden auf die hiesigen Verhältnisse angepasst.

Bei bestimmten Objekten, die in § 7 der Satzung definiert sind, entfällt die Gebührenpflicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Roland Kissau

Anlagen:

- Anlage 1: Gebührensatzung Brandverhütungsschauen
- Anlage 2: Gebührentarif zur Satzung
- Anlage 3: Aufstellung der brandschauverhütungspflichtigen Objekte
- Anlage 4: Gebührenkalkulation des Oberbergischen Kreises
- Anlage 5: öffentlich-rechtliche Vereinbarung



4

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt/Gemeinde und Entgelte für sonstige brandschutztechnische Leistungen

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Oberbergischen Kreis:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich notwendiger Wegezeiten je angefangene Viertelstunde und eingesetzter Kraft
17,50 €
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand je angefangene Viertelstunde und eingesetzter Kraft
17,50 €
3. Brandschutztechnische Objektbegehung (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a). Die Bemessung des Entgeltes erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung zu den Ziffern 1 und 2.
4. Durchführung von Erst- und Wiederholungsabnahmen für Brandmeldeanlagen (§ 2 Abs. 2 Buchstabe b). Die Bemessung des Entgeltes erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung zu den Ziffern 1 und 2.

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach § 3 Abs. 2 der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau im Oberbergischen Kreis**

Ziffer	Objektart
1	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern
2	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)
2.4	Campingplätze nach CWVO
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
3	Versammlungsobjekte
3.1.1- 3.1.2	(unbesetzt)
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben.
3.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen, nach SBauVO
3.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst, nach SBauVO
3.2	Unbesetzt
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
4	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach SchulBauRL
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)
5	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach SBauVO
6	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO
6.2	(unbesetzt)
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche
7	Verwaltungsobjekte
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche
8	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten
9	Garagen
9.1	Großgaragen nach SBauVO
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10	Gewerbeobjekte
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm

10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.5- 10.1.6	(unbesetzt)
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung
10.2.1	Unbesetzt
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke
11	Sonderobjekte
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	(unbesetzt)
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *
11.8	(unbesetzt)
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.11	Flughäfen
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

* Einstufung der Brandverhütungspflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Ö 4

Kostenschätzung und vorl. Kalkulation der Brandschaugebühren

Geschätzte Kosten Amt 20 für sechs Brandschutztechniker:	400.000
Kosten für die Brandschutzingenieure:	25.000
Dienstkleidung:	4.000
Kalkulatorische Kosten Büroräume und -einrichtungen:	25.000
Büromaterial:	2.000
AfA für IT (fünf Jahre):	18.400
lfd. Kosten für Hard- und Software:	4.000
Dienst-Kfz einschl. aller Nebenkosten:	30.000
Managementanteil Kreisverwaltung:	10.000
Vw-Anteil Amt 38:	10.000
Gesamtsumme der Kosten für die BVS:	528.400
Anzahl der Gesamtbrandschauen:	2.000
Anzahl der BVS je Jahr (einschl. kommunaler Objekte):	580
Anzahl der BVS je Jahr (ohne kommunale Objekte):	510
bereinigte tatsächliche Jahresarbeitsstunden je MA	1.590
90 % der regulären AZ.:	1.431
Verfügbare Gesamtarbeitsstunden für alle Objekte	8.586
Verfügbare Gesamtarbeitsstunden ohne die kommunalen Objekte	7.550
Gesamtkosten	528.400
Kosten je Stunde gesamt	61,54
Gesamtkosten vs. nur gewerbliche Objekte:	70,00

Gebührensätze anderer Brandschutzdienststellen/Berufsfeuerwehren	
Mönchengladbach	70,00
Köln	62,00
Lippstadt	52,00
Dortmund	57,00
Bonn (je 15 Minuten):	17,89
Bonn (Fahrkostenpauschale je Brandschau):	35,71
Rhein-Sieg-Kreis	51,00
Rhein-Sieg-Kreis (Vorbereitungszeit: 0,5 Std.):	27,00

Stundensatz OBK	
15 Minuten-Satz für die BVS vor Ort:	17,50
Verwaltungskostenpauschale je Brandschau, 15-Minutensatz:	17,50
Reisekosten-Pauschale je Brandschau, 15-Minutensatz:	17,50

Ö

4

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG zwischen dem Oberbergischen Kreis und der Schloss-Stadt Hückeswagen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Oberbergische Kreis und die Schloss-Stadt Hückeswagen schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG und der Erhebung von Gebühren nach § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG und Entgelten nach § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Kreis verpflichtet sich, gemäß § 23 Abs. 1, 2. Alternative i.V.m. Abs. 2 Satz 2 GkG NRW die den kreisangehörigen Kommunen nach § 26 BHKG obliegende Aufgabe der Brandverhütungsschau mandatierend durchzuführen.
- (2) Die zu treffenden Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandverhütungsschau festgestellten Mängel oder Gefahren obliegen den kreisangehörigen Kommunen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

§ 2

Das für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderliche qualifizierte Personal hält der Oberbergische Kreis vor.

§ 3

- (1) Zur Deckung der für die Durchführung der Brandverhütungsschau entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten erlassen die kreisangehörigen Kommunen nach den Vorgaben des Kreises eine Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen gemäß § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG. Nach einer jährlichen Überprüfung und ggf.

Anpassung der Gebührenmaßstäbe durch den Kreis haben die Kommunen ihre Satzungen umgehend entsprechend anzupassen.

(2) Die Kommunen übertragen ihre Rechte zur Einziehung und Vollstreckung der Gebühren nach der Satzung zur Erhebung von Gebühren nach § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG auf den Kreis, dem die vereinnahmten Gebühren zustehen. Die Erhebung der Gebühren durch den Kreis erfolgt im Namen der jeweiligen Kommune.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Entgelte für sonstige brandschutz-technische Leistungen nach § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach fünf Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, zum Ende des Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

Diese Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Hückeswagen, den

Gummersbach, den

Stadt Hückeswagen

Oberbergischer Kreis

Ö 4

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Hückeswagen und Entgelte für sonstige brandschutztechnische Leistungen vom 2018

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 26 und 52 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Hückeswagen hat durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung dem Oberbergischen Kreis die Aufgabe der Durchführung der Brandverhütungsschauen nach § 26 BHKG und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Brandverhütungsschau nach § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG und Entgelte nach § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG mandatierend übertragen.

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Entstehen der Gebühren- und Entgeltspflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine wiederkehrende Prüfung vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau) nach festgestellten Mängeln bei der Brandverhütungsschau gem. Buchstabe a).

(2) Entgeltpflichtig sind die Leistungen

- a) auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind (brandschutztechnische Begehung).
- b) für die Erst- und Wiederholungsabnahmen von Brandmeldeanlagen.

(3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebühren- und Entgeltmaßstab

- (1) Die Gebühren und Entgelte werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung und Tätigkeiten (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren und Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 festgelegten Bestimmungen und Sätzen.
- (3) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die Festlegung der einer Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte und Einrichtungen erfolgt in Anwendung der maßgeblichen Vorschriften durch die Ordnungsverwaltung der Kommune sowie den Festlegungen des Lenkungsausschusses Vorbeugender Brandschutz (Anlage 2 dieser Satzung).
Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
Um Kontinuität für die Prüfobjekte zu gewährleisten, werden die Prüffristen der Brandverhütungsschau an die der wiederkehrenden Prüfung angepasst.
- (2) Für Objekte, die aufgrund ihrer vorhandenen Bausubstanz oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweisen, können auch kürzere Fristen für die Brandverhütungsschau erforderlich werden. Festlegungen hierüber trifft die Brandschutzdienststelle nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Der Umfang der Brandverhütungsschau wird von der damit beauftragten Fachkraft nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

§ 6 Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Gebühren und Entgelte ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe a) und Buchstabe b) beantragt.
Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:

- a) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder nicht ein Dritter die Leistung unmittelbar veranlasst hat;
- b) Einrichtungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen;
- c) Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, wenn die Leistung für Objekte erbracht wurde, die unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dienen.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren- und Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung und Tätigkeit. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hückeswagen, den

Dietmar Persian



Vorlage

Datum: 23.10.2018
Vorlage FB I/3538/2018

TOP	Betreff Informationen zum Entwurf des 2. NKF Weiterentwicklungsgesetzes - 2. NKF WG NRW -
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Informationen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Im Landtag wurde ein zweites Gesetz zur Änderung des kommunalen Haushaltsrechts (2. NKFVG NRW) eingebracht. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen, allerdings soll ein Beschluss noch in 2018 erfolgen. Die beabsichtigten Änderungen sind z.T. gravierend und sollen daher vorab zur Information dargestellt werden.

Das geschieht ausdrücklich auf der Grundlage des jetzigen Kenntnisstandes. Es ist insoweit offen, ob die Regelungen so oder abweichend beschlossen werden und welche weiteren Regelungen im Verordnungswege zu erwarten sind.

Zur Historie:

Die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements erfolgte zum 1. Januar 2005, damit wurde die gemeindliche Haushaltswirtschaft auf die Doppik umgestellt. Mit der Umstellung zum 01.01.2006 war die Schloß – Stadt Hückeswagen landesweit eine der ersten beiden Kommunen, welche die Umstellung vorgenommen haben.

Ziel des seitdem geltenden Haushaltsrechts war vor allem, notwendige steuerungsrelevante Informationen über Ressourcenaufkommen und -verbräuche zu ermöglichen und mit der Bilanz ein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Situation zu erreichen. Dies erfolgte über eine weitreichende Anpassung an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches – HGB.

Allerdings führen kommunale Besonderheiten zu einer veränderten Betrachtung, da Unterschiede zwischen Unternehmen der freien Wirtschaft und einer Gebietskörperschaft bestehen.

Ein Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (NKFWG NRW) trat im Jahr 2012 in Kraft. Hiermit wurde auch eine weitere Evaluation des Gesetzes festgeschrieben.

Das nun im Entwurf eingebrachte Weiterentwicklungsgesetz trägt somit neuen Erkenntnissen Rechnung.

Zu den beabsichtigten Veränderungen wird in der Sitzung vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever